

# Satzung

## des Reit- und Fahrvereins der Gemeinde Lindern

### § 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein der Gemeinde Lindern“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Lindern.

### § 2: Zweck und Aufgaben

Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Gemeinschaft von Einzelpersonen, die den Reit-, Fahr- und Rennsport pflegen und fördern. Der Verein will der körperlichen und seelischen Gesundheit, der Lebenskraft und der Freude seiner Mitglieder dienen. Er steht auf dem Boden des Amateurgedankens. Seine Aufgaben sind die Wahrung der pferdesportlichen Ideale, die Vertretung der Belange des Pferdesports in der Öffentlichkeit und die Betreuung seiner Mitglieder in allen pferdesportlichen Fragen. Der Verein fördert die Ausbildung im Reiten und Fahren. Er beschränkt seine Tätigkeit ausschließlich auf gemeinnützige Interessen. Jegliches Gewinnstreben liegt ihm fern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit-, Fahr- und Rennsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3: Mitgliedschaft

Mitglieder können werden

- a) als ordentliche Mitglieder alle volljährigen Personen,
- b) als außerordentliche Mitglieder alle Jugendlichen ab Vollendung des 10. Lebensjahres,
- c) als Ehrenmitglieder alle Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Förderung des Pferdesports oder des Vereins vom Vorstand hierzu ernannt werden.

### § 4: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder persönlich und außerordentliche Mitglieder durch ihre gesetzlichen Vertreter beantragen schriftlich beim Schriftführer des Vereins die Aufnahme in den Verein.

Durch Bestätigung des Vorstandes wird die Mitgliedschaft erworben. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes und bei Auflösung des Vereins mit Löschung im Vereinsregister. Sie endet ferner durch den Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann. Schließlich endet die Mitgliedschaft durch Ausschluß, der einstimmig vom Vorstand zu beschließen ist.

#### **§ 5: Ausschließungsgründe**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsbeitrag für mehr als zwei Beitragsraten trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt oder wenn es die Grundsätze dieser Satzung gröblich verletzt.

#### **§ 6: Beitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie haben die Satzung zu befolgen, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge termingemäß an den Verein abzuführen und den Verein nach besten Kräften zu unterstützen.

#### **§ 8: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

#### **§ 9: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

#### **§ 10: Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Der Vorstand schuldet nur der Mitgliederversammlung Rechenschaft. Er bildet seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Jedoch scheidet jährlich das Vorstandsmitglied aus, dessen Wahl zum Vorstand am Weitesten zurückliegt. Sind davon mehrere Vorstandsmitglieder gleichermaßen betroffen, entscheidet das einstimmige Einvernehmen der Vorstandsmitglieder. Ist keine Einstimmigkeit zu erzielen, entscheidet das Los. Ausscheidende Mitglieder sind durch Neuwahlen zu ersetzen. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11: Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Beschlußfassung über die Satzung und ihre Änderungen,
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
- e) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, die ihre Beiträge entrichtet haben. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

Zur Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in welches jeder gefaßte Beschluß aufgenommen werden muß. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, der bei Beendigung der Versammlung den Vorsitz hat, und dem Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck einberufen worden ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lindern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.